



Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die


**Satzung vom 21.12.2010 zur 2. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Drensteinfurt  
bei Einsätzen der Feuerwehr vom 11.03.2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 21.12.2010

  
Paul Berlage  
Bürgermeister

# SATZUNG

vom 21.12.2010

## **zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Drensteinfurt bei Einsätzen der Feuerwehr vom 11. März 2008**

### Rechtsgrundlage:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 20.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Stundenlohn von € 23,50 berechnet.

Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31.12. jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Viertelstunde berechnet.

### **§ 2**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von € 10,00 berechnet.

### § 3

Der als Anlage zur Gebührensatzung beigefügte Kostentarif wird wie folgt vollständig ersetzt:

## KOSTENTARIF

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren  
in der Stadt Drensteinfurt  
bei Einsätzen der Feuerwehr  
vom 11.03.2008**

<b>Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen</b>	<b>(Euro / Std.)</b>
1. Löschzug I - Drensteinfurt	
1.1 LF 16/12	36 €
1.2 TLF 16/25	42 €
1.3 RW 1	49 €
1.4 STW	72 €
1.5 ELW 1	25 €
1.6 MTW	40 €
2. Löschzug II - Walstedde	
2.1 LF 16/12	62 €
2.2 LF 8	82 €
2.3 ELW	41 €
3. Löschzug III - Rinkerode	
3.1 HLF 20/16	42 €
3.2 LF 8	75 €
3.3 LF 16 TS	104 €
3.4 ELW 1	19 €

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.